



Hygienekonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Umsetzung von § 5 Abs. 3 Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Hintergrund

Die seit 4. Mai 2020 in Kraft getretene SächsCoronaSchVO sieht vor, dass Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Diese Öffnung ist jedoch an einige Voraussetzungen und insbesondere an ein entsprechendes Konzept zur Hygiene und professionellen Betreuung gebunden. Um hier einheitliche Standards zu vermitteln, aber auch den Trägern der Angebote eine Handreichung zu bieten, wird beigefügt ein Hygienekonzept aufgestellt, das mittels rechtsverbindlicher Unterschrift durch den Träger zu bestätigen und in gescannter Form an gesundheitsamt@kreis-erz.de sowie Cc an matthias.weisbach@kreis-erz.de zu übersenden ist. Die Öffnung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der nachfolgend benannten Auflagen durch den Träger. Das Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) meldet sich lediglich anlassbezogen und bei bestehenden Nachfragen.

Anforderungen

Nr.	Auflage	Kurzbeschreibung der Umsetzung im Angebot
1	Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich zwischen allen Personen zu wahren. Dies gilt unabhängig davon, ob Angebote unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden.	
2	Angebote im Freien sind bevorzugt gegenüber Angeboten in geschlossenen Räumen durchzuführen.	
3	An allen Zugängen zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. zusätzlich an sonst geeigneten Stellen sind Hygienehinweise zur Einhaltung der Basishygiene wie Händehygiene, Husten- und Niesetikette etc. anzubringen. Zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des o. g. Mindestabstands hingewiesen werden.	
4	Risikogruppen (z. B. Personen über 60 Jahre sowie vorerkrankte Personen) sollen nicht an den Angeboten teilnehmen.	
5	Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmer-	

	zen, Husten), sind vom Angebot auszuschließen. Ebenso haben keine Personen Zutritt zu erhalten, die unter einer vom ÖGD angeordneten Quarantäne stehen. Der Ausschluss kann durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht werden. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.	
6	Es sind vorrangig Gruppenangebote von nicht mehr als fünf Teilnehmenden zzgl. Personal oder Einzelangebote vorzuhalten. Die teilnehmenden Personen sind zu registrieren, um im Fall einer erforderlichen Kontaktpersonennachverfolgung sofort Auskunft zu den Kontaktpersonen geben zu können.	
7	Es ist in ausreichendem Maße Personal vorzuhalten, sodass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann.	
8	Toiletten vor Ort sollten mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert werden. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch häufig genutzte Handkontaktflächen inklusive der Türgriffe. Besucher und Personal sind hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene zu sensibilisieren.	
9	Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft gewährleistet ist. Eine Lüftung sollte im Abstand von 15 bis 30 Minuten für die Dauer von fünf Minuten erfolgen.	
10	Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.	
11	Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, jedoch nicht verpflichtend festgelegt. Die Empfehlung besteht nur insoweit, als nicht gesundheitliche Gründe dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegenstehen.	
12	Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte zu belehren.	

Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen unter Beachtung der dazu übergebenen Kurzbeschreibung umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder des Angebots insgesamt verfügt werden.

Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel des Trägers des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Erzgebirgskreis

Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst

Telefon 03771 277-3200
Telefax 03771 277-3212
E-Mail gesundheitsamt@kreis-erz.de

Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de.
Ihre Informationsrechte nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de/datenschutz.